

# Statuten Samariter Wallisellen

## 1 Allgemeines

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariter Wallisellen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen. Er wurde am 14. Februar 1914 gegründet.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet Wallisellen.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3 Kantonalverband und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Zürcher Oberland & Umgebung und des Samariterverbandes Kanton Zürich und gehört damit zu Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Zürich Oberland & Umgebung, des Samariterverbandes Kanton Zürich und von Samariter Schweiz.

### Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 2 Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Aktive Vorstandsmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

### **Artikel 6 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### **Artikel 7 Freimitglieder**

Freimitglieder sind Aktivmitglieder, welche nach 15-jähriger Vereinstätigkeit auf Antrag des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Die frühere Tätigkeit in anderen Samaritervereinen ist mit zu berücksichtigen.

### **Artikel 8 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Artikel 9 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Die Vereinsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

### **Artikel 10 Beginn der Mitgliedschaft**

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

### **Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt

Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

## **3 Organisation des Vereins**

### **Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **4 Vereinsversammlung**

### **Artikel 13 Zusammensetzung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

### **Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder resp. Mitgliederkategorien
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl
  - des Präsidiums
  - der weiteren Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

### **Artikel 15 Ordentliche Vereinsversammlung**

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat zwei Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

### **Artikel 16 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

### **Artikel 17 Leitung und Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen<sup>1</sup>.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## **5 Vorstand**

### **Artikel 19 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst<sup>2</sup>.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

1. «Einfaches Mehr» bedeutet, dass für eine Zustimmung mehr Ja- als Nein-Stimmen notwendig sind. Bei Stimmengleichheit ist das notwendige Mehr nicht erreicht und damit der Antrag abgelehnt (ein Stichentscheid ist nicht notwendig).  
«Absolutes Mehr» bedeutet, dass für eine Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig sind.  
«Relatives Mehr» bedeutet, dass diejenige Person gewählt ist, welche am meisten Stimmen erhalten hat. Die Unterscheidung «absolut» – «relativ» kommt vor allem zum Tragen, wenn es bei einer Wahl mehrere Kandidaten hat.
2. Der Ausdruck «konstituiert sich selbst» bedeutet, dass der Vorstand die Funktionen, Ämter und Aufgaben selber unter sich verteilt, d.h. die einzelnen Vorstandsmitglieder werden als «Vorstandsmitglied» und nicht für ein bestimmtes Amt gewählt. In der Regel sind folgende Ämter empfohlen: Präsidium, Kassier oder Kassierin, Sekretariat/Administration, technische Verantwortliche oder technischer Verantwortlicher. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter übernehmen. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte zusätzlich die Funktion des Vizepräsidiums übernehmen.

## **Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

## **Artikel 21 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 6 Mal pro Jahr. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert 30 Tagen stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Spesenreglements erhalten.

## **6 Revisoren**

### **Artikel 22 Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei bis drei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

## **7 Datenschutz und -sicherheit**

### **Artikel 23 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

## 8 Schlussbestimmungen

### Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 26 Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Samariterverband Kanton Zürich.

### Artikel 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung hin

- an den Kantonalverband überwiesen. Dieser kann die Gelder für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Kantonalverbandes und der angeschlossenen Samaritervereine einsetzen; oder
- an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22. März 2024 angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband Kanton Zürich sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. März 1997.

Dieser Entwurf zur Vorlage an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22. März 2024 wurde vom Vorstand im Zirkularverfahren am 22.01.2024 genehmigt.

Wallisellen, April 2024

**Samariter Wallisellen**

Christian Mattes  
Präsidium



Markus Rüttimann  
Vizepräsidium



Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Zürich, April 2024

Beat Keller  
Kantonalpräsidium



Sylvia Brumann  
Vizepräsidium

